



Abteilungsordnung der Abteilung Alpin- und Radsport

§ 1 Name und Geschäftsjahr

Die Alpin- und Radsportabteilung des TV Bissingen 1898 e. V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins.

Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes und des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abteilungsordnung. Sie dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Die Abteilung betreibt und fördert daher Leistungs-, Freizeit- und Breitensport für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen.
2. Die Abteilung erstrebt keinen Gewinn.
Etwaige Überschüsse dürfen nur für die Fort- und Weiterbildung verwendet werden.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Abteilung erhalten die Mitglieder für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.
3. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb der Abteilung nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 2 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Alpin- und Radsportabteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein (TV Bissingen 1898 e. V.) voraus.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an den Vorstand der Abteilung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden wenn,
 - a) gegen das Interesse der Abteilung verstoßen wird,
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Weisungen der Sparten- oder Übungsleiter und den Aufsichtführenden nicht befolgt werden.Gegen den Bescheid der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben im Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 3 der Satzung des Vereins ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Alpin- und Radsportabteilung kann gemäß § 3 der Satzung des Vereins, durch Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Verordnungen der Abteilung sowie die jeweiligen Hausordnungen zu beachten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Alpin- und Radsportabteilung sind:

1. Abteilungsversammlung
2. Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Alpin- und Radsportabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahr, und zwar im ersten Vierteljahr des Jahres, statt.
3. Mit Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von mindesten 10 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und Spartenleiter.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung.
 - f) Wahl der Kassenprüfer.
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten.
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
 - a) es das Interesse der Abteilung erfordert, oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung arbeitet und besteht aus
 - a) Abteilungsleiter/-in
 - b) Stellvertretenden Abteilungsleitern/-innen
 - c) Kassier/-in
 - d) Schriftführer/-in
 - e) Jugendleiter/-in
2. Aufgaben der Abteilungsleitung
 - a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufende Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht in der Abteilungsordnung geregelt sind.
 - b) Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.
 - c) Die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedern der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenplan zu regeln.
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung
 - Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten, einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.
3. Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter bei Bedarf einberufen und geleitet.

§ 9 Sinngemäße Anwendung und Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung entspricht dem von der Abteilungsversammlung am 27. September 1996 beschlossenen Wortlaut.

Bissingen a. d. Teck, den 27. September 1996

Klaus Neuhäuser
Abteilungsleiter